Der Landrat

des Kreises Heinsberg

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Postfach 13 15
52539 Selfkant

GEMEINDE SELFKANT
Eingang
29. Okt. 2014
Amt
I | II | III | IV

Dienststelle:		Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:		15 14 21 - 5
Auskunft erteilt:		Herr Stassen
Zimmer-Nr.:		110
Zentrale:	**02452-13-**	0
Durchwahl:	**02452-13-**	13 03
Telefax:	**02452-13-**	13 95
E-Mail:		frank.stassen@kreis-heinsberg.de
Datum:		27. Oktober 2014

Gesamtabschluss gemäß § 116 GO NRW
Ihr Schreiben vom 29.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile die Rechtsauffassung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, wonach die Gemeinde Selfkant für das Jahr 2010 keinen Gesamtabschluss gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW aufzustellen hat.

Bei einem zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses erlischt jedoch nicht die in § 116 Abs. 6 GO NRW enthaltene ausdrückliche Pflicht zur Prüfung des gemeindlichen Gesamtabschlusses. Vielmehr ist sie dann vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Art und Weise auszuüben, dass zu prüfen ist, ob örtlich die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses vorliegen. Er hat dabei die örtlichen Abwägungen zu prüfen und festzustellen, ob das daraus entstandene Ergebnis zutreffend ist (vgl. Handreichung für Kommunen, 5. Auflage, Gliederungsnummer II. 6.1.4, zu § 116 GO NRW, Seite 1170).

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 3 GO NRW zu jedem Abschlussstichtag neu vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen ist (vgl. Handreichung für Kommunen, 5. Auflage, Gliederungsnummer I. 4., zu § 116 GO NRW, Seite 1107).

In den Verzichtsfällen entsteht eine besondere Unterrichtungspflicht gegenüber dem Rat, denn dieser soll den in jedem Haushaltsjahr aufzustellenden gemeindlichen Gesamtabschluss bestätigen, wird aber durch den Verzicht von seiner Aufgabe befreit. Weil in den Fällen des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht die grundsätzliche Prüfungspflicht erlischt, sondern sich nur darauf ausrichtet, ob örtlich die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses vorliegen, sollte die Unterrichtungspflicht des Rates sachlich und verfahrensmäßig entsprechend der ansonsten notwendigen Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses an den Rat erfolgen (vgl. Handreichung für Kommunen, 5. Auflage, Gliederungsnummer I. 4. zu § 116 GO NRW, Seite 1108).

...

Weiter entfällt in den Verzichtsfällen nicht die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, denn diese soll den gemeindlichen Gesamtabschluss vorgelegt bekommen. Vielmehr muss die Aufsichtsbehörde bei einem zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses auch darüber in Kenntnis gesetzt werden. Weil, wie oben dargestellt, sich im Falle des Aufstellungsverzichts die grundsätzliche Prüfungspflicht nicht erübrigt, sollte der Aufsichtsbehörde eine geprüfte Verzichtserklärung im Rahmen des vorgesehenen Anzeigeverfahrens vorgelegt werden (vgl. Handreichung für Kommunen, 5. Auflage, Gliederungsnummer II. 1.4.6.3. zu § 116 GO NRW, Seite 1130).

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Schneider